

5.3 Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen, werden als Eigenmittel gewertet, im Regelfall aber nicht auf die Zuschüsse angerechnet. Überbrückungskredite sind von einer Anrechnung ausgenommen. Eine Berücksichtigung von Versicherungsleistungen und Spenden erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation. Die Zuwendung sowie sonstige Ausgleichszahlungen (z. B. Versicherungsleistungen, etwaige Schadensersatzansprüche, Spenden und andere Leistungen durch Dritte sowie alle anderen öffentlichen Finanzierungshilfen) dürfen in Summe 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten (Artikel 50 Nr. 5 AGVO). Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Zudem sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

5.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

5.5 VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung. Es wird eine Mindestförderersumme von 1 000 EUR festgelegt. Als Förderhöchstgrenze gelten die Anmeldeschwellen der AGVO.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

6.3 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind auf die Aufbewahrungsfristen der im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erstellten Unterlagen und Belege gesondert im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

6.4 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden (Artikel 9 Nr. 1 Buchst. c i. V. m. Anhang II AGVO).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke

Erl. d. MW v. 4. 10. 2017 — 30 328 7014 —

— VORIS 77300 —

Bezug: Erl. v. 23. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1219)
— VORIS 77300 —

Nummer 4.1 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 4. 10. 2017 folgende Fassung:

„4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.“

Der Zuwendungsempfänger (Betreiber) und die überwiegende Mehrzahl der Partner müssen ihre Betriebsstätte oder ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Im Fall eines Konsortiums müssen der leitende Konsortialpartner und die überwiegende Mehrzahl der Konsortialpartner ihre Betriebsstätte oder ihren Sitz in Niedersachsen haben.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1323

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Open Grid Europe GmbH, Essen)

Bek. d. LBEG v. 13. 9. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0021 —

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1 b, 45141 Essen, beabsichtigt, eine GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit Anschlussleitungen zu errichten. Die Rohrleitungen sind für den Transport von Erdgas vorgesehen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. elf Monate.

Das vorliegende Projekt ist eine Maßnahme im Rahmen der sog. L-H-Gas-Umstellungsplanung. Durch die geplanten L-H-